

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Projektierung und Ausführung
von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.**

Vom 6. Juni 1964

Zur weiteren Verkürzung der Bauzeit und zur Steigerung der Vorfertigung, der Vormontage und der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung des Materialbedarfs wird für die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen folgendes angeordnet:

§ 1

Im industriellen mehrgeschossigen Wohnungsbau ist das Einheitsrohrbündel entsprechend dem Typenbauelementekatalog Einheitsrohrbündel für den Funktionskern Küche-Bad, KB-Nr. 662.9 + Typro 63—94 Ausführungskatalog, Fertigung und Montage anzuwenden.

§ 2

(1) In Bauvorhaben nach den Typen- und Wiederverwendungsprojekten der Typenreihen IW 60/Q 6, IW 63/Q 6, IW 61/P 1, IW 63/P 1 und WV Lübbenau ist bei Ausstattung mit Zentralheizung die Einrohrheizung ohne Kurzschlußstrecken mit vorgefertigten Strangrohrerelementen anzuwenden.

(2) Heizungsanlagen in anderen Bauwerken sind auf der Grundlage der „Direktive zur Anwendung von Zentralheizungssystemen für alle ■ Bauten“* ** zu projektieren und auszuführen.

§ 3

(1) In Bauvorhaben nach Typen- und Wiederverwendungsprojekten des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaues mit Mehrraumwohnungen ist die Elektrohorizontalinstallation mit Installationsfernschaltern und vorgefertigten Installationselementen anzuwenden.

(2) Für Wohngebäude mit Einraumwohnungen ist die Elektrohorizontalinstallation mit vorgefertigten Installationselementen anzuwenden.

(3) Für eingeschossige Industriebauten sind die Elektroanlagen auf der Grundlage der „Direktive für die 5 Planung und Projektierung der Elektroanlagen in kompakten eingeschossigen Industriebauten“** anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung ist für die Projektierung der ab 1. Januar 1965 zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen verbindlich.

§ 5

Die Anwendung anderer Installationssysteme in der Projektierung und Ausführung ist für den in den §§ 1 bis 3 festgelegten Geltungsbereich untersagt.

Berlin, den 6. Juni 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

* Informationsblatt des Instituts, für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (Heft 7 63)

** Sonderdruck der DBA für Typenprojektierung (August 1363)